Wo werden die Anträge gestellt?

Anträge zur Gewährung der Umweltprämie werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entgegengenommen, bearbeitet und beschieden.

Das Antragsformular kann von der Internetseite des BAFA oder des BMWi (www.bmwi.de/go/umweltpraemie) heruntergeladen oder dort schriftlich angefordert werden. Eine Antragstellung ist ausschließlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordrucks mit Originalunterschriften und zusammen mit den oben angegebenen Nachweisen und Unterlagen möglich.

Weitere Einzelheiten regelt die Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)
Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn
Telefon-Hotline: 030-346 465 470
E-Mail: umweltpraemie@bafa.bund.de
www.bafa.de

Impressum

Herausgeber
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Öffentlichkeitsarbeit
Scharnhorststraße 34–37
10115 Berlin

info@bmwi.bund.de
www.bmwi.de

Gestaltung und Produktion
PRpetuum GmbH, München

Druck
Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co. KG, Baden-Baden

Bildnachweis
W. Cibura, J. Popic – Fotolia,
L. Banneke-Wilking – DIGITALSTOCK

Stand
Januar 2009

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Freiheit
Einheit
Demokratie

Allgemeine Wirtschaftspolitik

Die Umweltprämie

Bundesregierung fördert die Verschrottung alter und den Absatz neuer Pkw

www.bmwi.de

Was ist die Umweltprämie?

Die Bundesregierung fördert mit der Umweltprämie die Verschrottung alter und den Erwerb neuer Personenkraftwagen. So trägt sie dazu bei, dass alte Autos mit hohen Schadstoffemissionen durch neue, effizientere und sauberere Fahrzeuge ersetzt werden. Die Umweltprämie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft und stärkt zugleich den Absatz im Automobilbereich.

Personen, die sich für den Kauf eines neuen und gleichzeitig zur Verschrottung eines alten Fahrzeugs entscheiden, sollen einen Zuschuss in Höhe von 2.500 Euro erhalten. Insgesamt stellt die Bundesregierung für diese Umweltprämie Mittel in Höhe von 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Bis zum Erreichen dieser Obergrenze werden entsprechende Förderanträge bearbeitet. Maßgebend für die Gewährung der Umweltprämie ist die Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.

Wer hat Anspruch auf die Umweltprämie?

Grundsätzlich sind alle Privatpersonen anspruchsberechtigt, auf die ein Altfahrzeug – zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Verschrottung – mindestens ein Jahr lang in Deutschland zugelassen war. Entscheidend ist dabei, dass der Halter des alten mit dem des neuen Fahrzeugs identisch ist. Der Neu- oder Jahreswagen muss in der Zeit vom 14.01.2009 bis 31.12.2009 erworben und zugelassen werden.

Welche Bestimmungen gelten für das alte Fahrzeug?

Der alte Pkw muss mindestens neun Jahre vor der Verschrottung erstmals zugelassen worden sein. Zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Verschrottung muss das Auto mindestens ein Jahr durchgehend auf den Antragsteller der Umweltprämie zugelassen gewesen sein.

Die Verschrottung des Altfahrzeuges muss zwischen dem 14.01.2009 und dem 31.12.2009 durchgeführt werden. Dies muss durch einen Verwertungsnachweis eines anerkannten Demontagebetriebs gemäß Altfahrzeugverordnung belegt werden. Zusätzlich muss der Betreiber des Demontagebetriebs bestätigen, dass die Restkarosse einer Schredderanlage zugeführt wird.

Welche Voraussetzungen muss das neue Fahrzeug erfüllen?

Die Umweltprämie gilt für den Erwerb von Neufahrzeugen und Jahreswagen.

Als Neufahrzeug gilt dabei jeder Pkw, der zum ersten Mal und in Deutschland zugelassen wird – unabhängig davon, ob dieses Fahrzeug gekauft oder geleast wird. Zusätzlich muss das Neufahrzeug mindestens die Emissionsvorschrift Euro 4 erfüllen.

Ein Jahreswagen ist ein Auto, das – zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Zulassung auf den Antragsteller/die Antragstellerin – maximal ein Jahr einmalig auf einen Kfz-Hersteller, dessen Vertriebsorganisationen oder dessen Werksangehörigen, einen Kfz-Händler, eine herstellereigene Autobank, ein Automobilvermietungsunternehmen oder eine Automobilleasinggesellschaft zugelassen war.

Wie wird die Prämie ausgezahlt?

Die Auszahlung der Umweltprämie erfolgt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf ein vom Antragsteller/der Antragstellerin angegebenes Konto. Für den Fall, dass der Antragsteller/die Antragstellerin die Auszahlung an eine dritte Person wünscht, muss er/sie die Zahlung gegen sich gelten lassen.

Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden?

- Verwertungsnachweis nach § 15 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung von einem anerkannten Demontagebetrieb gemäß Altfahrzeugverordnung

- Verbindliche Erklärung des Betreibers eines anerkannten Demontagebetriebs auf dem Antragsformular, dass das Altfahrzeug einer Schredderanlage zugeführt wird

- Kopie der Zulassungsbescheinigung des Altfahrzeugs: Teil I (Fahrzeugschein mit dem Vermerk der Zulassungsbehörde über die Außerbetriebsetzung) und Teil II (Fahrzeugbrief)

- Kopie der Zulassungsbescheinigung des Neufahrzeugs: Teil I (Fahrzeugschein) und Teil II (Fahrzeugbrief)

- Kopie der Rechnung bzw. des Leasingvertrags über den Erwerb des Neufahrzeugs

- Bei Jahreswagen von Werksangehörigen: Bescheinigung des Herstellers, dass der Pkw zum Zeitpunkt des Kaufs auf einen Werksangehörigen zugelassen war